

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 48, 17.09.2012

**Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den
Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. September 2012

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 39 vom 16.07.2009), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Januar 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 1 vom 17.01.2012), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird folgende Regelung eingefügt:

„Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in gleichwertigen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden.

Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Fachhochschule Dortmund ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in gleichwertigen Modulen im neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren im selben Studiengang an anderen Hochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen. Die Gesamtzahl der Versuche in einem Prüfungsverfahren darf drei nicht überschreiten.“

b) Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet diese Änderung nur auf Prüfungen Anwendung, die nach Inkraft-Treten dieser Ordnung unternommen wurden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 26.04.2012 sowie des Rektorats vom 11.09.2012.

Dortmund, den 13. September 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Straßmann